Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 6. Мая.

№ 51. Freitag, 6. Mai. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition der Tambowschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht resp. beauftragt, bei **Absendung von Geldern, welche für die Tambowsche Gouvernements-Typographiesumme bestimmt sind,** zur Vermeidung unnützer Correspondencen auf der Adresse zu bemerken, daß diese Gelder zur Typographiesumme gehören.
Nr. 1331.

Da in Folge der Reorganisation der Kurskschen Gouvernements-Regierung die bisherigen Verhandlungen des nunmehr eingegangenen Revisionstisches wegen Adstringirung der Unterbehörden nach dem Inhalt der betreffenden Sachen an die übrigen Abtheilungen der Gouvernements-Regierung zu vertheilen gewesen, eine erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen, in denen jedoch der Inhalt der Sache nicht genauer angegeben worden, bis hiezu unerledigt geblieben, so wird in Folge der desfallsigen Requisition der Kurskschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Behörden und Autoritäten Livlands hierdurch empfohlen, diejenigen **an die Kurskšche Gouvernements-Regierung gerichteten Requisitionen** wegen Adstringirung von Unterbehörden, welchen noch keine Erfüllung gegeben worden, mit einer genauen Angabe des Inhalts der betreffenden Sache zu wiederholen, da bis zum Eingang der genaueren Angaben diesen Verhandlungen kein weiterer Fortgang gegeben werden wird.
Nr. 1351.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Folge Rescripts Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 23. April 1866 Nr. 713 wird von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga zur Kenntniß aller Eigenthümer und Führer von Küstenfahrzeugen (Cabotage-Fahrzeuge) desmittelst gebracht, daß, nachdem die Mitausche Zoll-Sastawa mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben worden, **im Flecken Bullen** bei der Mündung der Aa in die See, **eine Sastawa errichtet** worden ist, vor welcher alle Fahrzeuge, welche stromauf- und abwärts, sei es direct von der See aus oder durch die Düna passiren, behufs der Zollformalitäten vor Anker zu gehen haben.
Riga-Rathhaus, den 28. April 1866.
Nr. 1300. 2

Вслѣдствіе предписанія Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 23. Апрѣля 1866 г. за № 713 Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги объявляетъ симъ всѣмъ хозяевамъ судовъ, ходящихъ по морю проводникамъ таковыхъ, что по закрытіи съ 1. Января с. г. Митавской таможенной заставы, учреждается таковая въ мѣст. Булленъ при устьѣ рѣки Аа въ море, при которой заставѣ всѣ судна, идущія съ теченіемъ воды и противъ теченія оной, прямо изъ моря или только изъ Двины, должны останавливаться для совершенія таможенныхъ формальностей.
Рига-Магистратъ, 28. Апрѣля 1866 года.
№ 1300. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimit. Landrath und Ritter Ludwig **von Güldenstubbe,** Excellenz, auf das im Arensburgschen Kreise und Carmelschen Kirchspiele belegene **Gut Carmel** oder **Carmelshof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 29. April 1866. Nr. 1349. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Landräthin Emilie **von Güldenstubbe geb. von Poll,** Excellenz, auf das im Arensburgschen Kreise und Woldeschen Kirchspiele belegene **Gut Werholm mit Turja** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 29. April 1866. Nr. 1343. 2

Bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts sind **nachstehende Sachen als gefunden eingeliefert** worden:
7 Stück wollener Frauenröcke,
4 graue wollene Mannsröcke,
1 Paar wollene Beinkleider,
circa 4 Arschin grauer Halbwand,
1 wollene Bettdecke,
1 wollenes Umschlagetuch,
1 nichtüberzogener Schafspelz,
1 Handtuch,
2 Mannshemde und ein
5 Felle schwarze Juchten enthaltender Mattensack.
Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga-Polizeiabtheilung, den 2. Mai 1866.
Nr. 409. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Margaretha Baronin **von Wrangell** geb. Baronesse von Wrangell auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene **Gut Turnishof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 28. April 1866. Nr. 1322. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte und Kreisrichter Hermann **von zur Mühlen** auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Tennasilm** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. April 1866. Nr. 1256. 1

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Stoffregen, Namens der hiesigen Bürger und Kaufleute Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Gebrüder **Dahlwitz** ein Proclam zur **Mortificirung** nachbenannter, sich auf dem, den Impetranten am 4. März 1866 öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Elisabethstraße-sub Pol.-Nr. 90 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderungen,** deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:
1817 den 8. Juni, für den Kaufmann Iwan Michailow Kabylkin 1000 Rbl. S.,
1821 den 1. April, für den Nachlaß des weiland Herrn Majors Franz Gustav von Löwis 4000 Rbl. S.,
1821 den 16. December, für den Herrn Obristlieutenant Wilhelm von Löwis 2000 Rbl. S.,
1826 den 10. September, für denselben 1875 Rbl. 95 Kop. S.,
eodem für denselben 1900 Rbl. S.,
eodem für denselben 800 Rbl. S.,
nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber wer

den für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen, Riga=Rathhaus im Landvogteigerichte, den 23. April 1866. Nr. 186. 1

Vom Rathe der Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Peter Wladimirow **Möttus** und dessen Ehegattin Olga Iwanowna Möttus geb. Rundalzow, nachdem Ersterer zufolge des am 31. Januar d. J. mit dem ehemaligen Kaufmann Jacob Kitschigin abgeschlossenen, am 25. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 24 belegene **Bude** sammt Appertinentien für die Summe von 4000 Rbl. S. und Letztere, seine genannte Ehegattin, von demselben Jacob Kitschigin mittelst das ebenfalls am 31. Januar d. J. abgeschlossenen und am 25. Februar c. corroborirten Kaufcontracts das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 180 belegene hölzerne Wohnhaus nebst allen Zubehörungen für die Summe von 5000 Rbl. S., sowie auch zufolge des am 31. Januar c. abgeschlossenen und corroborirten Kaufcontractes die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 25 belegene Bude sammt Zubehörungen für die Summe von 5000 Rbl. S., zu ihrem Eigenthume käuflich erworben haben, — beide zu ihrer Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht haben und daß solchem Gesuche mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben worden.

Solchem zufolge werden vom Rathe alle Diejenigen, welche an die gedachten drei Immobilien aus irgend welchem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche oder Anforderungen, sei es in creditorischer, sei es in erbrechtlicher Beziehung zu erheben haben, oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte und wider die geschehene Besitz= und Eigenthumsübertragung der mehrerwähnten Immobilien an die resp. beiden Käufer Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch angewiesen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams an gerechnet, d. h. spätestens am 7. Juni 1867 bei diesem Rathe zu melden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit irgend welchen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Peter Wladimirow Möttus resp. der Olga Iwanowna Möttus geb. Rundalzow nach Inhalt der Contracte zugesichert werden soll.

Dorpat=Rathhaus, am 20. April 1866.

Nr. 456. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Riga=Ronneburgschen Straße sub Pol.=Nr. 35 belegene, dem weil. Herrn Aeltesten kleiner Gilde, Schuhmachermeister Heinrich Eduard Heynfeldt zugehörig gewesene und von demselben mittelst am 16. September 1857 abgeschlossenen und am 14. October 1857 corroborirten Kaufcontracts, dem Herrn Rathsherrn **Paul Lukaschewitz** verkaufte hölzerne **Wohnhaus** nebst Appertinentien und den hinter dem Hause befindlichen Garten, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthums=Uebertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 3. Mai 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Rathsherrn Paul Lukaschewitz zu seinem erb= und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden=Rathhaus, am 23. März 1866.

Nr. 1046. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer hinter dem Peinthurme auf freiem Erbgrunde sub Pol.=Nr. 17 belegenen, dem Herrn Dr. med. Georg Meyer zugehörig gewesenen und von demselben mittelst am 10. März 1865 abgeschlossenen und am 18. März 1865 corroborirten Kaufcontracts, der Frau Rathsherr **Emilie Lukaschewitz** geb. Scheuber, verkauften **Gras=, Gemüse= und Obstgarten,** irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf und resp. Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 3. Mai 1867 entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der Androhung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern völlig präcludirt, das vorerwähnte Immobil aber der genannten Käuferin, Frau Rathsherr Emilie Lukaschewitz geb. Scheuber zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume zugeschrieben werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden=Rathhaus, am 23. März 1866.

Nr. 1041. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach Herr B. Baron Ceumern=Lindenstierna als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegenen **Gutes Breslau** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Wezz=Skulte 30 Thl. 17 Gr. groß, auf den Bauer Ijab Krews für den Preis von 5886 Rbl. S.,
2) Jaun=Skulte, 37 Thl. 89 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Leelmann für den Preis von 7407 Rbl. S.,
3) Skahpe, 27 Thl. $14^{15}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Carl Grünberg für den Preis von 5985 Rbl. S.,
4) Sallauske, 33 Thl. $20^{98}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Zahlit für den Preis von 6775 Rbl. S.,
5) Meschkungen, 34 Thl. 49 Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Carl Winter für den Preis von 6900 Rbl. S.,
6) Wenter, 22 Thl. $68^{19}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Ahdam Blumberg für den Preis von 4780 Rbl. S.,
7) Gaide, 39 Thl. 8 Gr. groß, auf die Bauern Indrik und Ahdam Graßberg für den Preis von 7800 Rbl. S.,
8) Kenge, 35 Thl. 65 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Sermul für den Preis von 7200 Rbl. S.,
9) Wetz=Kahrau, 14 Thl. $52^{42}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Paul Leepin für den Preis von 2950 Rbl. S.,
10) Jaun=Kahrau, 14 Thl. $13^{74}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Leepin für den Preis von 2925 Rbl. S.,
11) Zuhke, 32 Thl. $41^{64}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jurre Winter für den Preis von 6250 Rbl. S.,
12) Schummal, 30 Thl. $59^{88}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Anz Bullin für den Preis von 6000 Rbl. S.,
13) Renze, 25 Thl. $12^{96}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Carl Miller für den Preis von 5300 Rbl. S.,
14) Sterin, 28 Thl. $70^{31}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Carl Birsgall für den Preis von 5493 Rbl. S.,
15) Leel=Sauze, 51 Thl. $72^{65}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Gutmann für den Preis von 11396 Rbl. S.,
16) Krohle, 27 Thl. $32^{31}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Rein Tihlik für den Preis von 5750 Rbl. S.,
17) Kihsul, 27 Thl. $42^{102}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Anz Bullin für den Preis von 5500 Rbl. S.,
18) Jaun=Sauze, 20 Thl. $69^{105}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Thom Eglit für den Preis von 3945 Rbl. S.,
19) Wehse, 26 Thl. $54^{31}|_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Carl Zahlit für den Preis von 5325 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 19 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer, als freies, von allen auf dem Gute Breslau ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben Erb= und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs= und Eigenthumsübertragung genannter 19 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 19 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 29. April 1866. Nr. 1288. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Robert von Stern Namens der Frau Karoline v. Stern geb. v. Patkul, als Erbbesitzerin des im Riga=Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen **Gutes Seyershof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Tewedehl, 32 Thl. 77 Gr. groß, auf den Bauer Hans Sarrin für den Preis von 5280 Rbl. S.,
2) Jaun Ummal, 13 Thl. 9 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Biwin für den Preis von 2080 Rbl. S.,
3) Reinold, 25 Thl. 47 Gr. groß, auf den Bauer Peter Balting für den Preis von 4000 Rbl. S.,
4) Silbetz, 23 Thl. 56 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Leepin für den Preis von 3800 Rbl. S.,
5) Kokke, 31 Thl. 64 Gr. groß, auf die Bauern Indrik und Märt Nill für den Preis von 5120 Rbl. S.,
6) Moritz, 32 Thl. 77 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Poddin für den Preis von 5280 Rbl. S.,
7) Wezz=Ummal, 38 Thl. 55 Gr. groß, auf den Bauer Karl Nill für den Preis von 6180 Rbl. S.,
8) Pilkat, 41 Thl. 86 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Pestmal für den Preis von 6600 Rbl. S.,
9) Pohlbrenz, 26 Thl. 86 Gr. groß, auf den Bauer Peter Oswald für den Preis von 4300 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 9 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Seyershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb= und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs= und Eigenthumsübertragung genannter 9 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 9 Seyershofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 29. April 1866. Nr. 1285. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Wenden=Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr dimitt. Major von Herzberg als Bevollmächtigter seiner Gemahlin der Frau Majorin von Herzberg geb. Rosamunde von Schleier, Erbbesitzerin des im Walkschen Kreise und Alt=Schwaneburgschen Kirchspiele belegenen **Gutes Kroppenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

Tanslau Krasnoi, groß 12 Thl. 59 Gr.,
Tanslau Griesle, groß 14 Thl. 39 Gr.,
Tanslau Ruttmann, groß 20 Thl. 26 Gr.,
Tanslau Woid, groß 14 Thl. 2 Gr.,

zusammen 61 Thl. 36 Gr. auf den in den Kroppenhofschen Gemeindeverband eintretenden Fideicommißbesitzer des Gutes Schloß Alt=Schwaneburg Heinrich Baron von Wolff für den Preis von achttausend fünfundachtzig Rubel S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Herrn Käufer als freies von allen auf dem Gute Kroppenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben und Erb= wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden=Walksche Kreisgericht solchem Gesuche

willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst Gebäuden und Appertinentien dem Herrn Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 30. April 1866. Nr. 1388. 2

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache der hiesigen Handlung „G. Henschel & Co." und deren Chefs des Kaufmanns George Carl **Henschel** ein Proclam **zum Concurse** der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an die genannte gemeinschuldnerische Handlung oder deren obgenannten Chef irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 23. April 1866. Nr. 255. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der beim Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns **Otto Woltner** ein Proclam **zum Concurse** der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 15. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 15. April 1866. Nr. 243. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** weiland hiesigen Kaufmanns Alexei Tichanow **Tichanow** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. October 1866 **sub** poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Exspirirung sothanen termini praefixi etwanige Prätendenten mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 19. April 1866. Nr. 215. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи ва имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Алексѣя Тиханова Тиханова, или которые состоятъ ему должными и послѣднимъ предписываетъ, явиться съ таковыми своими претензіями и съ надлежащими доказательствами и подавать объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Октября 1866 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Апрѣля 1866 года. № 215. 1

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долга вдовы Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Елены Карловой Богдановой, женѣ Полковника Елизаветѣ Кильхенъ, по закладной въ 15,000 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Г. Богдановой имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи Шлиссельбургскаго узда, на правомъ берегу рѣки Невы и заключающееся въ 112 дес. 86 саж. земли, съ находящимися на ней слѣдующими строеніями: 1) двумя обжигательными внутри сараевъ печами, 2) девяносто пятью шатрами разнородной мѣры, 3) господскимъ деревяннымъ двухъ-этажнымъ домомъ, крытымъ желѣзомъ, въ коемъ 13 комнатъ обитыхъ обоями, съ паркетными полами и однимъ мраморнымъ каминомъ (при домѣ огородъ расположенный на двухъ десятинахъ съ парниками и большой паркъ съ прудомъ, обнесенный деревянною рѣшоткою въ 85½ саж.) и къ дому принадлежитъ особая кухня и особая баня съ мраморными ваннами, людская и ледникъ соединенные съ домомъ корридорами (строенія эти деревянныя, крытыя черепицею), 4) кладовою для хозяйственныхъ принадлежностей и особымъ ледникомъ изъ бревенъ, 5) строеніе для рабочихъ, крытое желѣзомъ и особо два навѣса для пожарныхъ инструментовъ, крытые тесомъ, 6) большой домъ для рабочихъ, крытый тесомъ, раздѣленный на три отдѣленія съ устроенною въономъ пекарнею, 7) три особыхъ деревянныхъ дома, крытыхъ тесомъ и изъ нихъ два съ мезонинами, 8) деревянный двухъ - этажный домъ для трактира, крытый желѣзомъ, съ бельведеромъ, 9) два ледника и надъ ними кладовая для провизіи, крытые тесомъ и отдѣльный погребъ, 10) двѣ бани изъ бревенъ, крытые тесомъ, съ находящимися въ нихъ водогрейными котлами, 11) паровая мукомольная и крупорушная мельница на каменныхъ столбахъ, двухъ-этажная, крытая желѣзомъ; при ней каменное двухъ-этажное строеніе, крытое желѣзомъ, въ которомъ находится паровая машина высокаго давленія, приводящая въ движеніе кромѣ мельницы еще и глиномятныя машины, находящіяся въ смежномъ строеніи, 12) деревянный сарай обшитый досками, крытый тесомъ, въ коемъ помѣщается четыре чугунныхъ глиномятныхъ чашъ съ приводами отъ паровой машины, 13) каменное зданіе для машины въ которомъ предположено помѣстить сушильню и баню, 14) три конныхъ машины съ навѣсомъ, въ которомъ устроены полки для сушки кирпича и 15) деревянный на столбахъ сарай для песку. Имѣніе это оцѣнено въ 24,399 руб. и будетъ продаваться въ присутствіе С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ срокъ торга 19. числа Іюля мѣсяца сего года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часов утра; желающіе же купить оное могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

14. Апрѣля 1866 года. № 2358. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованіямъ С. Петербургскаго Губ. Акцизнаго Управленія, на пополненіе акцизной недоимки накопившейся на 2 купцахъ Эмилѣ Адольфовѣ Шаблоновскомъ 78,025 руб. 59 коп. и Эдуардѣ Люри 297 руб. 21½ коп., будутъ продаваться съ публичнаго торга представленные отъ Шаблоновскаго и Люри, по разсрочкѣ имъ платежа акциза за вино, залоги и именно: отъ Шаблоновскаго — принадлежащіе Почетной Гражданкѣ Аннѣ Николаевой Харитовой пустошь Алексѣевка, заключающая въ себѣ разнаго качества земли 1639 дес. 1925 саж., и изъ пустоши Захарьевской, также разнаго качества земли 2614 дес., состоящіе С. Петербургской губерніи Новоладожскаго уѣзда въ 3. станѣ, а отъ Люри — изъ означенной же пустоши Захарьевской, по суммѣ числящейся недоимки и соразмѣрно произведенной оцѣнкѣ земли, причитающіяся 198 дес.; всего же изъ пустоши Захарьевской будетъ продаваться 2812 дес. не отдѣленныхъ отъ другой части той пустоши, въ количествѣ 2216 дес. 1308 саж., не подвергающейся еще продажѣ.

Означенная пустошь Алексѣевская оцѣнена въ 3921 руб., а назначаемые въ продажу изъ пустоши Захарьевской 2812 дес. по оцѣнкѣ на 4218 руб., будутъ продаваться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ срокъ торга 13. числа Іюля мѣсяца сего года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра и желающіе купить оные могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

12. Апрѣля 1866 года. № 2368. 2

Auction.

Die Livländische ritterschaftliche Gestüt-Commission bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der **öffentliche Ausbot der** im ritterschaftlichen Gestüt **zu Torgel erzogenen 4-jährigen Pferde**, (Hengste und Stuten) auf den 3. Juni 1866 anberaumt worden ist und um 12 Uhr Mittags auf dem Gute Torgel, 25 Werst von Pernau, beginnen wird.

Gemäß Landtagsbeschlusses vom December 1860 haben gleichzeitig am 3. Juni c. 12 Uhr Mittags aus dem Torgelschen Gestüt Landesbeschäler unentgeltlich zu empfangen:

Für den Pernauschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter I. Pernauschen Bezirks.

für den Fellinschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter III. Pernauschen Bezirks.

für den Dörptschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Ordnungsrichter von Dorpat.

für den Werroschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Ordnungsrichter von Werro.

für den Rigaschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der örtliche Herr Kreisdeputirte.

für den Wolmarschen Ordnungsgerichts Bezirk, der Herr Kirchenvorsteher des Kirchspiels Wolmar.

für den Wendenschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter I. Wendenschen Bezirk.

für den Walkschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter des VIII. Wendenschen Bezirks.

Demnach werden die oben benannten Autoritäten ersucht, zeitig vorher die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die durch das Loos jedem Ordnungsgerichts-Bezirke zufallenden Landesbeschäler an besagtem Termine in Empfang genommen werden. Die Landesbeschäler, für welche keine Empfänger sich melden werden, unterliegen der öffentlichen Versteigerung.

Riga, im Ritterhause den 3. Mai 1866.

Nr. 752. 3

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 10. Mai d. J., Nachmittags um 4 Uhr der Nachlaß der verstorbenen Unteroffizierswittwe Edde Breede geb. Michelsohn, bestehend in Meubeln, Kleidern, Bettzeug, Wäsche, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen in dem allhier im 2. Quartier der Mitauschen Vorstadt auf Hagenshof sub Nrs. 281 und 264 an der Marienstraße belegenen Wohnhause defunctae gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga-Rathhaus, den 6. Mai 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Monats-Sitzung der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 13. April 1866.

(Schluß.)

Sind nun derartige Sitten auch in Ihrer Gegend wenn auch, nur in Resten noch erhalten? Wie nennt man die letzte Garbe? Was ruft man demjenigen, der sie bindet (resp. die letzten Halme schneidet) zu? Wird die Puppe nach jeder Frucht (Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Hafer, Kartoffeln u. s. w.) gemacht? Wird in die letzte Garbe ein Stein eingebunden? Eine kleine Zeichnung der Kornpuppe wäre erwünscht.

6) Wird mit „dem Bringen des Alten" verbunden oder für sich allein von den Arbeitern am Schlusse der Ernte eine Erntekrone (Weizenkrone u. s. w.) gebracht? Wie geht es dabei des Näheren her? Was sagen, singen, wünschen die Leute dabei der gutsherrlichen Familie und anderen Personen? Giebt es dabei alterthümliche Tänze? Wenn es sein kann, wird eine genaue Aufzeichnung der Texte in der Sprache oder Mundart des Volkes erbeten.

7) In welcher Weise wird die Erntemahlzeit, das Erntefest auf dem Hofe begangen? Führt es noch einen besonderen Namen? Welche Speisen und Getränke werden dabei verabreicht? In welche Zeit fällt das Fest? Ist es etwa mit der Kirmes vereinigt?

8) Giebt es in Bezug auf die Ernte bei Ihnen auch besondere christliche und kirchliche Sitten? Wie lautet der Gruß bei der Ernte?

9) Giebt es unter dem Volke einen besondern Ausdruck dafür, wenn der Wind im Korne Wellen schlägt (wie: der Eber geht im Korn, die Wölfe jagen sich im Korn, das Korn wolket)?

10) Hat man eine besondere Redensart, um die kleinen Kinder vom Verlaufen in ein Getreidefeld abzuhalten (wie: die Roggenmutter, die Kornmutter sitzt im Saatfeld und drückt die Kinder an ihre eisernen Brüste! der Wolf sitzt im Korn)? Man bittet genau anzugeben, wie das Volk sich ausdrückt.

11) Sind Witterungsregeln unter dem Volke bekannt, wie „Wenn im Mai der Wolf im Saatfeld liegt, die Last des Korns die Scheuer biegt"?)

12) Bleibt bei altgläubigen Leuten die letzte Frucht der Obstbäume auf dem Baume? eine Handvoll Mehl im Kasten!

13) In manchen Gegenden bleibt die letzte Frucht des Kornfeldes auf dem Acker stehen und wird nicht abgeschnitten, sondern mit Bier und Wein besprengt. Geschieht dies etwa bei Ihnen? Und für wen giebt man dann vor, die letzte Garbe stehen zu lassen?

14) Werden nach dem Schluß der Ernte Freudenfeuer angezündet?

15) Sind in Bezug auf die Ernte und wieder besonders in Betreff der letzten Garbe abergläubische Meinungen im Schwange, wie die, daß man von letzterer zu Weihnachten oder im Frühling dem Vieh zu besserem Gedeihen etwas in die Krippe legen müsse? Daß im nächsten Jahre heirathen oder sterben werde, wer die letzte Garbe binde? Giebt es Sagen, die auf das Saatfeld oder die Ernte bezüglich sind?

16) Führt das sogenannte Mutterkorn (ergot) noch andere Namen unter dem Volke, z. B. Kornmutter, Roggenmutter? Wolf?

17) Sind Thiere in der Volksmundart nach dem Getreide benannt? So die Grille gryllus talpa: Kornwolf. Ein gewisser Nachtfalter: Kornvögelchen, seine Raupe: Kornwolf, Kornmade. Die Libelle: Kornjungfer, Kornmoder. Die langfüßige Kornspinne: Habergeiß. Die kleine Nachteule: Habergeiß. Die Heerschnepfe (scolopax gallinago) Hawerbock; Habergeiß.

18) Ist noch (auch außerhalb der Erntezeit) das Hahngreifen volksthümliche Belustigung?

19) Giebt es zu Weihnachten abergläubische Bräuche und Meinungen, welche auf Saat, Ernte und Getreide Bezug haben?

20) Giebt es beim Pflügen und Säen bemerkenswerthe Gebräuche und abergläubische Meinungen?

21) Ist es Sitte, dem Gutsherrn, wenn er zum erstenmale aufs Erntefeld kommt, Fremde, welche dasselbe besuchen, mit einem Kornbande zu binden? Welchen Spruch braucht man dazu?

22) Giebt es eigenthümliche Ausdrücke für Winde und Wolkenformationen? Wie nennt man den Wirbelwind? (Stepke? Sauzagel? Schweinedreck?) Schüttet man bei Wind oder Hagel Mehl zum Fenster hinaus?

23) Giebt es Redensarten, Kinderspiele und dergl., in welchen das Wort Roggenwolf vorkommt? Wie lauten die?

24) Man bittet zu bemerken, was ehemals Gebrauch war und was jetzt noch davon in Uebung ist.

25) Man bittet den Namen und die Lage der Orte zu vermerken, wo die mitgetheilten Gebräuche vorkommen.

Mit der Bitte um Beantwortung dieser Fragen hatte sich die Gesellschaft zunächst an ihr langjähriges Mitglied Hrn. Dr. Fr. Kreutzwald gewandt, der auch sofort einige Fragen durch Mittheilungen über Erntegebräuche in Estland beantwortete.

Ad 2. Bis in die neueste Zeit wurden Roggen, Hafer und Weizen mit der Sichel geschnitten, die Gerste dagegen theils geschnitten theils mit der Sense gehauen. Seit Einführung der Knechtswirthschaft sieht man die Sense immer ausgebreiteter in Anwendung bringen, in Livland selbst bei den Bauern schon, wo man die dadurch bewirkte Zeitersparniß zu schätzen weiß.

Ad 3. Bei trockener Witterung werden die geschnittenen Garben von derselben Person sofort zusammen gebunden, oder man läßt sie bisweilen auch bis zum Abend ungebunden liegen und bindet sie dann mit einem Male zusammen. Die mit der Sense gehauenen Schwaden werden von andern Personen in Garben gebunden, die Gerste in der Regel nur zusammengeharkt und in Haufen zusammengetragen.

Ad 5. Die letzte Roggengarbe hat bei den Esten keine von den übrigen Garben abweichende Gestalt, aber vor 50 Jahren wurde sie in Estland abgesondert aufbewahrt und blieb unausgedroschen. Auf einzelnen Bauerfeldern sah man einige Handvoll Halme auf dem Felde stehen lassen, wie es hieß: „Dem Alten zur Gabe" (d. h. zum Dankopfer) — Ukkule andeks. Ein über diese Sitte befragter Landmann berief sich auf Moses, denn dieser habe befohlen, nicht alles Korn abzuernten. Einen eigenthümlichen Gebrauch bildet bei den Esten das sogenannte „Sichelwerfen" nach beendigtem Roggenschnitt. Die Mädchen stellen sich in einer langen Reihe neben einander auf, singen Lieder und werfen während des Gesanges ihre Sichel mit aller Kraft über die Schulter rückwärts. Diejenige, deren Sichel am weitesten gefunden wird, soll zuerst verheirathet werden.

Ad 8. In Estland war vor Aufhebung der Leibeigenschaft eine allgemein verbreitete Sitte nach vollendeter Ernte, im September, ein Freudenfest zu veranstalten, das den Namen Talkus führte, und von Seiten der Gutsherrschaft den Arbeitern als Gratification für die geleistete Arbeit gegeben wurde. Je nach der Größe des Gebiets wurden eine, oder mehrere alte Kühe geschlachtet, ein gehöriges Quantum Bier gebraut, Weißbrod gebacken und andere Vorkehrungen getroffen. Am Tage des Festes versammelte sich Jung und Alt auf dem herrschaftlichen Hofe, wo bei günstiger Witterung unter freiem Himmel eigens dazu hergerichtete lange Tische, von beiden Seiten mit Bänken umgeben, die festlich geschmückten Gäste aufnahmen. Eine mit Fleisch, Grütze und frischem Gemüse gekochte kräftige Suppe, worin große Mehlklöße nicht fehlen durften, bildete die Hauptspeise, wozu in der Regel auch dickgekochte Gerstengrütze (Brei) gegeben wurde, zum Dessert Weißbrod, Kuchen oder mit Blut zubereitete Grützwurst. Bier und Branntwein nach Belieben, so daß letzterer aus der Flasche getrunken, nach dem Sprichwort: „Der Mund ist des Herzens Maaß" bisweilen auch die Grenzen des Anstandes überschreiten ließ. Das that jedoch nichts zur Sache, sondern gehörte zur Ordnung, da die freundlichen Gastgeber, der Gutsherr mit der Frau Gemahlin in eigner respectablen Person, vom Tisch zu Tische schreitend, die Gäste zum fleißigen Zulangen aufmunterten. Für solche herablassende Güte wurden sie nach beendigter Mahlzeit von ihren Gästen mit Lobgesängen regalirt, worin man die Farben nicht sparte, sondern die verzehrten mageren Kühe als Mastochsen erster Qualität besang, in demselben Maßstabe figurirten sämmtliche Gegenstände. Dann setzten die Alten sich zum Schwatzen und Schmauchen nieder, während die junge Welt nach dem Takt der Sackpfeifer bis in die sinkende Nacht ihre Füße in Bewegung setzte. Zum Schluß wurden den fleißigsten Arbeitern und Arbeiterinnen noch kleine Ehrengeschenke als Extragabe ausgetheilt. Was gegenwärtig unter dem alten Namen des Talkus noch fortlebt, kann kein Fest genannt werden, es ist ein modificirter Arbeitstag mit billigem Ablohnen, wo die Leute einen ganzen Tag angestrengt arbeiten müssen fürs liebe Essen. Referent, weit entfernt der Leibeigenschaft das Wort reden zu wollen, bedauert durch den Untergang des alten Talkus ein gemüthliches Bild des patriarchalischen Wesens aus dem Volksleben verschwunden zu sehen.

Ad 8. Der gewöhnliche Erntegruß bei den Esten lautet gleich dem bei der Mahlzeit gebräuchlichen: „Jesu- lein gesegne!"

Ad 10. Um die Kinder vom Verlaufen in ein Getreidefeld abzuhalten, pflegt man bei uns zu sagen, der „Graurock" (Wolf), oder der „Koll" (ein gefürchtetes Gespenst) hause darin.

Ad 12. In Wierland wurde früher selbst beim größten Mangel ein Handvoll Mehl im Kasten aufbewahrt, damit der Segen aus dem Kasten nicht verschwinde.

Ad 13. Eine solche Besprengung des Segenkorns ist bei den Esten unbekannt.

Ad 15. Die letzte Garbe wird am Weihnachtsabend herein getragen und mitten im Zimmer aufgestellt; der Hauswirth zieht drei Mal eine Handvoll heraus, wirft sie gegen die Zimmerdecke und forscht später nach, ob einzelne Halme zwischen den Ritzen hängen geblieben sind. Je mehr der Halme haften bleiben, desto gesegneter wird die nächste Ernte ausfallen. Am Morgen des ersten Weihnachtstages, bei Andern erst am Neujahrsmorgen wird der Rest der Roggengarbe mit Bier besprengt und dann jedem Pferde, Rindvieh, Schaf oder Schwein etwas von der Segensgarbe vorgesetzt, damit die Hausthiere besser gedeihen sollen. Wo diese Sitte außer Gebrauch gekommen ist, muß mit Bier besprengter Hafer den Hausthieren gereicht werden.

Ad 20. Von jeglicher Gattung des zur Aussaat bestimmten Getreides werden am Mariä Verkündigung, den 25. März, einige Körner in des „Alten Baudel" (Ukke wakka) gethan, welche man am folgenden Morgen wieder dem übrigen Korn beimischt, damit die Ernte gesegnet werde. Damit der Flachs lang wachse, werden zu Fastnacht Lustfahrten veranstaltet. Endlich muß der Roßkäfer darüber Auskunft geben, welche Zeit für die Sommersaat die vorzüglichste sei.

Ad 21. Wenn der Gutsherr zu den Schnittern aufs Kornfeld kommt, wird er entweder mit einem Kornbande umwunden, oder man legt ihm ein solches vor die Füße; in beiden Fällen muß er sich durch eine kleine Gabe aus diesem Zauberbann lösen, indem er entweder gleich Geld giebt, oder zum Abend Bier oder Branntwein den Leuten verspricht.

Ueber die unberührten Fragepunkte wissen wir nichts, eben so wenig darüber zu berichten ob und wie viel von den angeführten Gebräuchen noch existirt, da funfzig Jahre darüber vergangen sind, wo wir die Anwendung derselben beobachtet haben.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden durch Ballotement aufgenommen Hr. Dr. O. Schmiedeberg und Hr. Gouv. Schulen-Architect A. Berg.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6 Mai 1866.

Bekanntmachungen.

Auction.

Auf dem Gute Lohdenhof im Schujenschen Kirchspiele werden am 17. Mai d. J. 2 Korbwagen, 2 Schlitten, diverse Pferdegeschirre, diverse kupferne, messingene und andere Wirthschaftsgeräthe, div. Meubeln, als: 1 Sopha nebst 6 Stühlen, mehrere Tische und andere Gegenstände meistbietlich versteigert werden. 1

Въ городѣ Венденѣ, по Рудской улицѣ-**продается огородъ** съ фруктовыми де, ревьями и ягодными кустами, также земля подъ овощами и сѣнокосомъ. Всего мѣрою шести футовыхъ саженъ. По улицѣ 36, по сторонамъ правой 47, лѣвой 21, въ заднемъ концѣ по перегъ 36. О цѣнѣ узнать можно близь Рашуши въ домѣ Шенка. 2

Wasser- u. sandfreier guter Theer ist stets vorräthig auf den Gütern **Luban** und **Launekaln** bei Wenden. 3

Auf dem Gute **Rujen-Großhof** im Rujenschen Kirchspiel ist eine **Bierbrauerei,** welche im nächsten Herbst angetreten werden kann, unter vortheilhaften Bedingungen **zu verpachten.** Die nähere Auskunft ertheilt die Gutsverwaltung zu **Metzküll** im Rujenschen Kirchspiel. 2

Angekommene Fremde.

Den 6. Mai 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Körner von Bialystock; Wilens von Minsk; Friedländer von Zarskoe-Selo und Getzelfried von Bobruisk; Hr. v. Voigt, Hr. Oberförster Keudel von Mitau; Hr. Gutsbesitzer v. Sahorsky von Workland; HH. Kaufleute Tager von Reschitza; Gönsen und Treymann von Reval; Sack von Taurogen; Hr. Baron v. Haaren nebst Familie aus Kurland; Hr. Staatsrath v. Fezzersky, Hr. Coll.-Secr. v. Tomaszewsky von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Stackelberg aus Estland; Hr. Graf Raczinsky, HH. Barone Osten-Sacken und Rönne, Frau v. Timroth von Mitau, Mad. Jacoby von Reval.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der Soldatenwittwe Awdotja Andrejewa Kapelewa vom 26. Juni 1864 Nr. 213, giltig bis zum 26. Juni 1866.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.